

## Anlage 3 zur Drucksache 0383/06: Darstellung der Änderungen gegenüber der Satzung vom 04.06.1998

§	alt	§	neu
1	<p><b>Steuergegenstand</b> Die Landeshauptstadt Magdeburg (im folgenden nur noch "Stadt Magdeburg" bzw. „Stadt“ genannt) erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen, die an der Öffentlichkeit zugänglichen Orten stattfinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;</li> <li>2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;</li> <li>3. die Vorführung von Sex- und Pornofilmen in Kinos sowie der Betrieb von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen;</li> <li>4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen;</li> <li>5. der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (einschließlich der Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder), Geschicklichkeits- und Unterhaltungs- spielen in Gaststätten, Schankwirtschaften, Speisewirtschaften und Betrieben im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie anderen der Allgemeinheit zugänglichen Orten, sofern die Benutzung der Geräte und Spiele von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.</li> </ol>	1	<p><b>Steuergegenstand</b> Die Landeshauptstadt Magdeburg (im folgenden nur noch "Stadt Magdeburg" bzw. „Stadt“ genannt) erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen, die an der Öffentlichkeit zugänglichen Orten stattfinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;</li> <li>2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;</li> <li>3. die Vorführung von Sex- und Pornofilmen in Kinos sowie der Betrieb von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen;</li> <li>4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen;</li> <li>5. der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (einschließlich der Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder), Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen in Gaststätten, Schankwirtschaften, Speisewirtschaften und Betrieben im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie anderen der Allgemeinheit zugänglichen Orten, sofern die Benutzung der Geräte und Spiele von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.</li> </ol>
2	<p><b>Steuerbefreite Veranstaltungen</b> Von der Steuer sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;</li> <li>2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlaß des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;</li> <li>3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist;</li> <li>4. Veranstaltungen, wie Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfeste, Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen üblicher Art sowie Zirkusveranstaltungen;</li> <li>5. Familienfeiern, Betriebsfeiern und Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens ist, sofern die Veranstaltung diesen Zwecken dient;</li> <li>6. Tanzunterricht einschließlich eines Abschlussballes, sofern an den Veranstaltungen nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen.</li> </ol>	2	<p><b>Steuerbefreite Veranstaltungen</b> Von der Steuer sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;</li> <li>2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlaß des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;</li> <li>3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist;</li> <li>4. Veranstaltungen, wie Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfeste, Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen üblicher Art sowie Zirkusveranstaltungen;</li> <li>5. Familienfeiern, Betriebsfeiern und Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens ist, sofern die Veranstaltung diesen Zwecken dient;</li> <li>6. Tanzunterricht einschließlich eines Abschlussballes, sofern an den Veranstaltungen nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen.</li> </ol>
3	<p><b>Steuerschuldner</b> Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der</p>	3	<p><b>Steuerschuldner</b> Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der</p>

## Anlage 3 zur Drucksache 0383/06: Darstellung der Änderungen gegenüber der Satzung vom 04.06.1998

§	alt	§	neu
	Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.		Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
4	<p><b>Steuerform</b></p> <p>(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.</p> <p>(2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 - 8), als Pauschsteuer (§§ 9 - 11) und als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.</p> <p>(3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig gemacht ist, es sei denn, daß die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.</p> <p>(4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.</p>	4	<p><b>Steuerform</b></p> <p>(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.</p> <p>(2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 - 8), als Pauschsteuer (§§ 9 - 11) und als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.</p> <p>(3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig gemacht ist, es sei denn, daß die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.</p> <p>(4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.</p>
5	<p><b>Steuermaßstab</b></p> <p>(1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.</p> <p>(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.</p> <p>(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, wird die Steuer als Pauschsteuer erhoben.</p> <p>(4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.</p>	5	<p><b>Steuermaßstab</b></p> <p>(1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.</p> <p>(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.</p> <p>(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, wird die Steuer als Pauschsteuer erhoben.</p> <p>(4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.</p>
6	<p><b>Ausgabe von Eintrittskarten</b></p> <p>(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.</p> <p>(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.</p>	6	<p><b>Ausgabe von Eintrittskarten</b></p> <p>(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.</p> <p>(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.</p>

## Anlage 3 zur Drucksache 0383/06: Darstellung der Änderungen gegenüber der Satzung vom 04.06.1998

§	alt	§	neu
	<p>(3) Der Unternehmer hat der Stadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen von der Stadt abgestempelt werden, wenn sie nicht von der Vertragsdruckerei der Stadt gedruckt worden sind.</p> <p>(4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind 3 Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Abs. 1-4 zulassen.</p>		<p>(3) Der Unternehmer hat der Stadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen von der Stadt abgestempelt werden, wenn sie nicht von der Vertragsdruckerei der Stadt gedruckt worden sind.</p> <p>(4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind 3 Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Abs. 1-4 zulassen.</p>
7	<p><b>Steuersätze</b> Die Steuer beträgt:</p> <p>1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) 10 v. Hundert</p> <p>2. in den anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 3, 4) 20 v. Hundert des Preises oder Entgeltes</p>	7	<p><b>Steuersätze</b> Die Steuer beträgt:</p> <p>1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) 10 v. Hundert</p> <p>2. in den anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 3, 4) 20 v. Hundert des Preises oder Entgeltes</p>
8	<p><b>Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld</b></p> <p>(1) Die Steuer entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung.</p> <p>(2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann im Einzelfall andere Abrechnungszeiträume zulassen.</p> <p>(3) Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.</p> <p>(4) Soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.</p>	8	<p><b>Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld</b></p> <p>(1) Die Steuer entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung.</p> <p>(2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann im Einzelfall andere Abrechnungszeiträume zulassen.</p> <p>(3) Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.</p> <p>(4) Soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.</p>
9	<p><b>Pauschsteuer nach festen Sätzen</b></p> <p>Für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (einschließlich der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten), Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:</p> <p>1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit</p> <p>a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 200,00 DM</p> <p>b) bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Geräte dienen 400,00 DM</p> <p>2. Musikautomaten 20,00 DM</p> <p>3. Sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 DM</p>	9	<p><del><b>Pauschsteuer nach festen Sätzen</b></del></p> <p><del>Für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (einschließlich der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten), Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:</del></p> <p><del>1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit</del></p> <p><del>a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 200,00 DM</del></p> <p><del>b) bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Geräte dienen 400,00 DM</del></p> <p><del>2. Musikautomaten 20,00 DM</del></p> <p><del>3. Sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 DM</del></p>

## Anlage 3 zur Drucksache 0383/06: Darstellung der Änderungen gegenüber der Satzung vom 04.06.1998

§	alt	§	neu
4. 5.	<p>4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder gegen Sachen, in denen sich Menschen zu befinden pflegen oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben. 2.000,00 DM</p> <p>5. Für Geräte, gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a und 1b.</p>		<p><del>4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder gegen Sachen, in denen sich Menschen zu befinden pflegen oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben. 2.000,00 DM</del></p> <p><del>5. Für Geräte, gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a und 1b.</del></p> <p><u>Bemessungsgrundlage und Steuersätze</u></p> <p><u>(1) Für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis (Spielgerätesteuer), wenn die Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind und lückenlose Zählwerksausdrucke vorliegen. Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.</u></p> <p><u>Für Geldspielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk und für Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit (ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) sowie für Musikautomaten wird die Steuer nach festen Pauschsätzen erhoben.</u></p> <p><u>(2) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Veränderungen der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.</u></p> <p><u>(3) Für die Geldspielgeräte nach Abs. 1 werden im Jahr der Aufstellung monatliche Vorauszahlungen erhoben, die sich nach der Anzahl der in dem Monat aufgestellten Geräte und Spiele richten. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach Abs. 4 b. Die bisher für die Jahre 2000 bis 2001 festgesetzten Steuern für die Geldspielgeräte gelten als Vorauszahlungen.</u></p> <p><u>(4) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume 01.01.2000 bis 31.12.2001 für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Spiel für</u></p> <p><u>1. Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken, für die lückenlose Zählwerksausdrucke vorliegen</u></p> <p><u>a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen</u>  <u>40 v.H. vom Einspielergebnis,</u>  <u>mindestens 100,00 DM (51,13 EUR)</u></p>

### Anlage 3 zur Drucksache 0383/06: Darstellung der Änderungen gegenüber der Satzung vom 04.06.1998

§	alt	§	neu
			<p style="text-align: right;"><u>höchstens 200,00 DM (102,26 EUR)</u></p> <p><u>b) bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Spiele dienen</u></p> <p style="text-align: right;"><u>40 v.H. vom Einspielergebnis, mindestens 200,00 DM (102,26 EUR) höchstens 400,00 DM (204,52 EUR)</u></p> <p><u>2. Geldspielgeräte je Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk und/oder für die keine lückenlosen Zählwerksausdrucke vorliegen</u></p> <p><u>a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen</u></p> <p style="text-align: right;"><u>200,00 DM (102,26 EUR)</u></p> <p><u>b) bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Spiele dienen</u></p> <p style="text-align: right;"><u>400,00 DM (204,52 EUR)</u></p> <p><u>3. Musikautomaten</u></p> <p style="text-align: right;"><u>20,00 DM (10,23 EUR)</u></p> <p><u>4. sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit</u></p> <p style="text-align: right;"><u>50,00 DM (25,56 EUR)</u></p> <p><u>5. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder gegen Sachen, in denen sich Menschen zu befinden pflegen oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben.</u></p> <p style="text-align: right;"><u>2.000,00 DM (1.022,58 EUR),</u></p>
10	<p><b>Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung</b>            (1) Die Steuer entsteht mit Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes, Spieles oder Automaten.            (2) Die Steuer ist am 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Für den Kalendermonat, in dem der Steueranspruch entsteht, ist die Steuer <u>am 15. des folgenden</u> Kalendermonats fällig.            (3) Die Stadt kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 9, für die im laufenden Kalendermonat Steuern entstehen, auf einer von der Stadt</p>	10	<p><b>Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung</b>            (1) Die Steuer entsteht mit Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes, Spieles oder Automaten.            (2) Die Steuer ist am 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Für den Kalendermonat, in dem der Steueranspruch entsteht, ist die Steuer <u>am 15. des folgenden</u> Kalendermonats fällig.            (3) Die Stadt kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 9, für die im laufenden Kalendermonat Steuern entstehen, auf einer von der Stadt</p>

## Anlage 3 zur Drucksache 0383/06: Darstellung der Änderungen gegenüber der Satzung vom 04.06.1998

§	alt	§	neu
	vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, daß der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).		vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, daß der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).  <u>(4) Sollen unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen abgegeben werden, sind diese für die einzelnen Kalendermonate bis zum 31.05.2007 abzugeben. Diesen Steuererklärungen sind die entsprechenden und nach Aufstellort, Zulassungsnummer und nach zeitlicher Reihenfolge sortierten Zählwerksausdrucke beizufügen. Andernfalls gelten die in § 9 Abs. 4 genannten Höchstbeträge als Festbeträge.</u>  <u>(5) Für die im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg betriebenen Geldspielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielergebnis nur für alle in Frage kommenden Geräte und Spiele für jeden Steuerschuldner einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Jahr zulässig.</u>
11	<p><b>Pauschsteuer nach Größe des benutzten Raumes</b></p> <p>(1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.</p> <p>(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume, einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen, einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.</p> <p>(3) Die Steuer beträgt <u>4,00 DM</u> , bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen <u>8,00 DM</u> für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsflächen werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.</p> <p>(4) Sofern für die Teilnahme an der Veranstaltung kein gesondertes Entgelt erhoben wird, ermäßigt sich die Steuer auf die Hälfte der in Absatz 3 genannten Sätze.</p> <p>(5) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, erhöht sich die Steuer auf das <u>Doppelte</u> der in Absatz 3 genannten Sätze.</p>	11	<p><b>Pauschsteuer nach Größe des benutzten Raumes</b></p> <p>(1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.</p> <p>(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume, einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen, einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.</p> <p>(3) Die Steuer beträgt <u>4,00 DM</u> , bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen <u>8,00 DM</u> für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsflächen werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.</p> <p>(4) Sofern für die Teilnahme an der Veranstaltung kein gesondertes Entgelt erhoben wird, ermäßigt sich die Steuer auf die Hälfte der in Absatz 3 genannten Sätze.</p> <p>(5) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, erhöht sich die Steuer auf das <u>Doppelte</u> der in Absatz 3 genannten Sätze.</p>

## Anlage 3 zur Drucksache 0383/06: Darstellung der Änderungen gegenüber der Satzung vom 04.06.1998

§	alt	§	neu
	<p>(6) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.</p> <p>(7) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.</p>		<p>(6) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.</p> <p>(7) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.</p>
12	<p><b>Steuer nach der Roheinnahme</b></p> <p>(1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.</p> <p>(2) Die Steuer entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.</p> <p>(3) Als Roheinnahme gelten sämtliche, dem Unternehmer für die Teilnahme an der Veranstaltung zufließenden Einnahmen.</p>	12	<p><b>Steuer nach der Roheinnahme</b></p> <p>(1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.</p> <p>(2) Die Steuer entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.</p> <p>(3) Als Roheinnahme gelten sämtliche, dem Unternehmer für die Teilnahme an der Veranstaltung zufließenden Einnahmen.</p>
13	<p><b>Billigkeitsmaßnahmen</b></p> <p>(1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.</p> <p>(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.</p> <p>(3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Vorlage prüffähiger Unterlagen, die die wirtschaftlichen Verhältnisse darstellen, nachzuweisen.</p>	13	<p><b>Billigkeitsmaßnahmen</b></p> <p>(1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.</p> <p>(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.</p> <p>(3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Vorlage prüffähiger Unterlagen, die die wirtschaftlichen Verhältnisse darstellen, nachzuweisen.</p>
14	<p><b>Meldepflichten</b></p> <p>(1) Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden.</p> <p>(2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.</p> <p>(3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.</p> <p>(4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Gerätes, Spieles oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort <u>unverzüglich</u> anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, Spieles oder Automaten, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses oder eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes, Spieles oder Automaten. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes, Spieles oder Automaten oder des Austauschgerätes, -spieles oder -</p>	14	<p><b>Meldepflichten</b></p> <p>(1) Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden.</p> <p>(2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.</p> <p>(3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.</p> <p>(4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Gerätes, Spieles oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort <u>unverzüglich</u> anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, Spieles oder Automaten, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses oder eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes, Spieles oder Automaten oder des Austauschgerätes, -spieles oder -</p>

## Anlage 3 zur Drucksache 0383/06: Darstellung der Änderungen gegenüber der Satzung vom 04.06.1998

§	alt	§	neu
	automaten ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Abmeldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Geräte, Spiele oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, Spiel bzw. ein gleichartiger Automat, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät, Spiel bzw. der ersetzte Automat als weitergeführt.		automaten ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Abmeldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Geräte, Spiele oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, Spiel bzw. ein gleichartiger Automat, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät, Spiel bzw. der ersetzte Automat als weitergeführt.
15	<b>Sicherheitsleistung</b> Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.	15	<b>Sicherheitsleistung</b> Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.
16	<b>Steuerfestsetzung mit Dauerwirkung</b> In Steuerbescheiden, die für einen bestimmten Zeitabschnitt ergehen, kann bestimmt werden, daß die Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten, solange sich die Berechnungsgrundlagen oder der Steuerbetrag nicht ändern. Der Bescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu berichtigen, wenn die Steuerpflicht entfällt oder sich die Höhe der Steuer ändert.	16	<b>Steuerfestsetzung mit Dauerwirkung</b> In Steuerbescheiden, die für einen bestimmten Zeitabschnitt ergehen, kann bestimmt werden, daß die Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten, solange sich die Berechnungsgrundlagen oder der Steuerbetrag nicht ändern. Der Bescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu berichtigen, wenn die Steuerpflicht entfällt oder sich die Höhe der Steuer ändert.
17	<b>Ordnungswidrigkeiten</b> (1) Wer vorsätzlich oder leichtfertig a) gegen die Nachweispflicht gemäß § 6 Abs. 3 und 4 verstößt;  b) gegen die Abrechnungspflicht gemäß § 8 Abs. 2 verstößt; c) gegen die Meldepflicht gemäß § 14 Abs. 1, 2 und 4 verstößt,  begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA).  (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.	17	<b>Ordnungswidrigkeiten</b> (1) Wer vorsätzlich oder leichtfertig a) gegen die Nachweispflicht gemäß § 6 Abs. 3 und 4 verstößt;  b) gegen die Abrechnungspflicht gemäß § 8 Abs. 2 verstößt; c) gegen die Meldepflicht gemäß § 14 Abs. 1, 2 und 4 verstößt,  begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA).  (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.
18	<b>Sprachliche Gleichstellung</b> Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	18	<b>Sprachliche Gleichstellung</b> Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
19	<b>Inkrafttreten</b> Die Satzung tritt am 01.07.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Magdeburg vom 08.06.1995 - bekanntgemacht im Amtsblatt für die Stadt Magdeburg vom 29.06.1995, Nr. 45 - außer Kraft.	19	<b>Inkrafttreten, Außerkräftreten</b> <del>Die Satzung tritt am 01.07.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Magdeburg vom 08.06.1995 – bekanntgemacht im Amtsblatt für die Stadt Magdeburg vom 29.06.1995, Nr. 45 – außer Kraft. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2006. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 04.06.1998 – bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Magdeburg vom 21.07.1998, Nr. 49 - für den Zeitraum 01.01.2000 bis 31.12.2002.</del>